

## Heilpraktiker-Behandlungsvertrag

zwischen **Heilpraktikerin Levke Salzwedel, Lornsenstraße 25, 25813 Husum**  
nachfolgend „**Heilpraktikerin**“ genannt

und \_\_\_\_\_

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse	Telefonnummer / Mobilnummer

nachfolgend „**Patient**“ genannt \_\_\_\_\_

### Präambel

Neben der gegenseitigen Vertrauensbasis, auf der ein gemeinsamer Therapieweg basiert, gibt es bei jeder naturheilkundlichen Behandlung auch einige rechtliche Grundlagen und wichtige Informationen, die die Heilpraktikerin hier für den Patienten zusammengefasst hat.

Es ist der Heilpraktikerin ein großes Anliegen, die Behandlung des Patienten möglichst optimal zu gestalten. Sie verlangt von der Heilpraktikerin großen Einsatz und auch der Patient ist ebenso wesentlich am Erfolg beteiligt.

Die von der Heilpraktikerin angewendeten Methoden hat die Heilpraktikerin alle erlernt und wird den Patienten im Vorfeld immer nach bestem Wissen und Gewissen über alle Details der Behandlung aufklären. Eine Heilpraktikerbehandlung umfasst dabei grundsätzlich auch naturheilkundliche Methoden, die schulmedizinisch und wissenschaftlich zum Teil nicht bewiesen oder anerkannt sind und auf dem Erfahrungswissen der Naturheilkunde beruhen.

Durch die Annahme des Angebots zur Beratung, Diagnose und Therapie durch die Heilpraktikerin kommt automatisch ein Behandlungsvertrag zustande, welcher hiermit näher beschrieben wird. Dieser Vertrag verpflichtet die Heilpraktikerin dazu, die besagten Dienste zu leisten und sich um Heilung oder Linderung der Erkrankung zu bemühen. Den Patienten verpflichtet er im Gegenzug dazu, diese Leistungen zu vergüten. Der Vertrag findet vom Zeitpunkt der Terminabsprache Gültigkeit.

Der Vertrag beinhaltet ebenso die Einverständniserklärung zur Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der Patientendaten.

Dieser Vertrag ist unbefristet gültig und findet für alle Leistungen, die zwischen der Heilpraktikerin und dem Patienten ausgeführt werden, Anwendung.

# Heilpraktiker-Behandlungsvertrag

## § 1 Kostenübernahme durch Krankenkassen

Gesetzliche Krankenversicherungen übernehmen in der Regel nicht die Kosten für die naturheilkundliche Therapie oder verordnete Heilmittel. Falls der Patient privatversichert ist oder über eine private Zusatzversicherung verfügt, können Behandlungskosten in der Regel erstattet werden. Da die Kostenübernahme durch private Krankenversicherungen sehr unterschiedlich und auf Basis von Einzelprüfungen gehandhabt wird, ist es auch möglich, dass Kosten nicht oder nur teilweise übernommen werden.

Die Höhe der Behandlungskosten ist, soweit nicht anders vereinbart, von den Leistungen der Versicherer unabhängig. Die Verpflichtung zur Zahlung der Behandlungskosten besteht unabhängig von der Kostenübernahme durch gesetzliche, Private- oder Zusatzversicherungen. Die Behandlungskosten sind daher in vollem Umfang vom Patienten selbst zu zahlen und können nicht beim Heilpraktiker zurückgefordert werden.

## § 2 Behandlungskosten und Rechnung

Die Behandlungskosten richten sich in der Regel nach dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker aus dem Jahre 1985. Wenn dort bestimmte Leistungen nicht gelistet sind, berechnen sich die Behandlungskosten nach dem jeweiligen Aufwand. Über die Behandlungskosten wird eine Rechnung ausgestellt, die innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen ist.

## § 3 Terminabsprachen

In der Heilpraktikerpraxis vereinbart die Heilpraktikerin Termine ohne lange Wartezeiten. Sollte der Patient einen vereinbarten Termin nicht wahrnehmen können und hat diesen nicht spätestens 24 Stunden vorher oder aus besonders wichtigem Grund abgesagt, wird die Heilpraktikerin die hierdurch entstandenen Kosten dem Patienten wie in §2 beschrieben in Rechnung stellen.

## § 4 Invasive Behandlungsmethoden

Der Patient erklärt sich damit einverstanden, dass die Heilpraktikerin im Rahmen der naturheilkundlichen Behandlung an dem Patienten manuelle sowie invasive Therapiemaßnahmen (Blutentnahmen, Injektion, Infusion, Quaddeln, Schröpfen, Akupunktur usw.) durchführen darf.

## § 5 Einverständniserklärung Datenerhebung

Gemäß Datenschutzverordnung ist die Heilpraktikerin verpflichtet, den Patienten darüber zu informieren, dass die Patientendaten bei der Heilpraktikerin gespeichert werden. Die Heilpraktikerin speichert die Patientendaten aufgrund der gesetzlichen Grundlage der Art. 9 Abs. 2 lit.h DSGVO.

Die Heilpraktikerin nutzt die Patientendaten zur Dokumentation des Behandlungsverlaufs und zur Abrechnung der von der Heilpraktikerin erbrachten Leistungen gegenüber dem Patienten bzw. gegenüber deren Krankenkasse.

Eine elektronische Verwaltung der Patientenadresse findet statt, um dem Patienten eine Rechnung über die Leistungserbringung zukommen zu lassen.

Eine Weitergabe der Patientendaten im digitalen Netz erfolgt nicht. Außerdem verpflichtet sich die

## Heilpraktiker-Behandlungsvertrag

Heilpraktikerin, die Daten außerhalb der notwendigen Eingaben zur Diagnose und Behandlung nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben.

Behandlungsvertrag\_Rev01\_2023

Die Heilpraktikerin unterliegt der Schweigepflicht nach

### § 6 Schweigepflicht nach BGB

1. Die Heilpraktikerin verpflichtet sich über alles Schweigen zu bewahren, was ihr bei der Ausübung ihres Berufes anvertraut oder zugänglich gemacht wird. Im Gegensatz zur ärztlichen Schweigepflicht hat die Heilpraktikerin kein Zeugnisverweigerungsrecht.
2. Die Heilpraktikerin hat ihre Helfer, Praktikanten und Assistenten über die Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies in schriftlicher Form festzuhalten.
3. Die Heilpraktikerin hat die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch gegenüber ihren Familienangehörigen zu beachten.
4. Die Heilpraktikerin darf vertrauliche Patientendaten nur dann weitergeben, wenn die Patienten sie von der Schweigepflicht entbunden haben. Dies gilt auch gegenüber den Angehörigen eines Patienten, wenn nicht die Art der Erkrankung oder die Behandlung eine Mitteilung notwendig macht.
5. Auskünfte über den Gesundheitszustand eines Arbeitnehmers an seinen Arbeitgeber dürfen nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers erfolgen.
6. Notwendige Auskünfte an Krankenversicherungen müssen nach bestem Wissen und Gewissen gegeben werden. Anmerkung: Eine Schweigepflicht besteht in diesem Fall nicht, da Versicherte bei Versicherungsbeginn grundsätzlich ihre Behandler von der Schweigepflicht entbunden haben.

### § 7 Haftungsausschuss

Die durchgeführten Behandlungen ersetzen nicht den Besuch beim Arzt.

Der Patient verpflichtet sich zur wahrheitsgemäßen Angabe von Gesundheitsfragen. Der Patient unterliegt der Mitwirkungspflicht.

### § 8 Nutzung vom Messenger Service wie „Whats App“ oder Telegram

Die Nutzung von „Whats App“ oder „Telegram“ kann zur Absprache von Terminen genutzt werden. Hierüber dürfen keine Patientendaten wie auch Gesundheitsdaten ausgetauscht werden.

### Verantwortlicher im Sinne der Art. 4 Nr. 7 DSGVO:

Levke Salzwedel, Heilpraktikerin, Lornsenstraße 25, 25813 Husum

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Patient\*in

Unterschrift Heilpraktikerin